

## FAQs - Förderung von innovativer Photovoltaik-Doppelnutzung

*Im Folgenden wird auf häufig gestellte Fragen zur Ausschreibung eingegangen. Im linken Teil sind jeweils Fragen und Antworten zu finden und in der rechten Spalte wird - wenn möglich - auf den dazugehörigen Punkt der Ausschreibung verwiesen.*

**Stand: September 2022**

### 1. Allgemeine Fragen zur Förderung bzw. Förderungseinreichung

<p><b>1.1. Welche Anlagen werden nicht gefördert?</b></p> <p><i>Nicht gefördert werden Standard-PV-Aufdachanlagen, Standard-PV-Freiflächenanlagen, Forschungsanlagen oder Inselanlagen ohne Netzanschluss.</i></p>	<p>Zu 1.)</p>
<p><b>1.2. Werden PV-Anlagen in Kombination mit Tierhaltung als „Agri-PV-Anlagen“ im Sinne dieser Förderung anerkannt?</b></p> <p><i>Agri-PV-Anlagen in Kombination mit Nutztierhaltung (Hühner, Schafe, Ziegen etc.) werden im Rahmen dieser Ausschreibung nicht gefördert. Förderungsfähig sind nur jene PV-Anlagen, die auf mit Acker- oder Dauerkulturen bewirtschafteten Flächen errichtet werden.</i></p>	<p>Zu 1.)</p>
<p><b>1.3. Welche Kosten werden zur Berechnung des Förderungsbeitrags herangezogen?</b></p> <p><i>Bei Vorsteuerabzugsberechtigung werden die Nettokosten herangezogen, ansonsten die Bruttokosten.</i></p>	<p>Zu 5.)</p>
<p><b>1.4. Wie wird der Förderungsbeitrag berechnet?</b></p> <p><i>Gefördert werden maximal 50 % der spezifischen Mehrkosten gegenüber den Errichtungskosten einer Referenzanlage.</i></p> <p><i>Die Referenzanlage für Anlagen von a) bis d) ist eine Standard PV-Aufdachanlage in gleicher Größe.</i></p> <p><i>Für Anlagen gemäß e) bis h) der Förderungssauschreibung ist es eine Standard-PV-Freiflächenanlage in gleicher Größe.</i></p> <p><i>Eine unverbindliche Vorberechnung der voraussichtlichen Förderungshöhe kann im bereitgestellten Excel-Formular „Ökofonds_Ausschreibung PV-Doppelnutzung_unverbindliche Vorberechnung“ auf der <a href="#">Homepage der Geschäftsstelle Ökofonds</a> durch die Förderungswerber erfolgen.</i></p>	<p>Zu 5.)</p>

<p><b>1.5. Wie berechnen sich die Kosten der Referenzanlage „Standard-PV-Aufdachanlage“?</b></p> <p>Die Referenzkosten (netto) je kWp einer Standard-PV-Aufdachanlage können gemäß nachfolgender Formel in Abhängigkeit der geplanten Anlagengröße berechnet werden:</p> <p><b>Referenzkosten (EUR/kWp) = 2.267,51 * Anlagengröße (kWp)<sup>-0,414</sup> + 644,43</b></p> <p><b>BEISPIEL 1:</b> Es wird eine <b>gebäudeintegrierte PV-Anlage</b> mit einer Größe von <b>30 kWp</b> eingereicht. Die Höhe der Netto-Referenzkosten für eine Standard-Aufdachanlage in aliquoter Größe liegt somit bei 1.199,08 EUR je kWp bzw. in Summe bei 35.972,40 EUR. Unter der Annahme, dass die zur Förderung eingereichte gebäudeintegrierte PV-Anlage netto 3.000 EUR je kWp (in Summe netto 90.000 EUR) kostet, beträgt die <b>maximale Förderungssumme 50 %</b> der Mehrkosten von 54.027,60 EUR also <b>27.013,8 EUR</b>.</p> <p><b>BEISPIEL 2:</b> Es wird eine <b>PV-Überdachung</b> mit einer Größe von <b>100 kWp</b> eingereicht (Nettokosten 230.000 EUR)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Netto-Referenzkosten: 981,37 EUR je kWp bzw. in Summe 98.137 EUR</li> <li>• Förderungssumme: 65.931,50 EUR</li> </ul>	<p>Zu 5.)</p>
<p><b>1.6. Wie berechnen sich die Kosten der Referenzanlage „Standard-PV-Freiflächenanlage“?</b></p> <p>Als Referenzkosten (netto) für eine Standard-PV-Freiflächenanlage wurden € 650 je kWp festgelegt.</p> <p><b>BEISPIEL:</b> Es wird eine <b>Agri-PV-Anlage</b> mit einer Größe von <b>500 kWp</b> eingereicht (Nettokosten 700.000 EUR).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Netto-Referenzkosten: 650 EUR je kWp bzw. in Summe 325.000 EUR</li> <li>• Förderungssumme: 187.500 EUR</li> </ul>	<p>Zu 5.)</p>
<p><b>1.7. Spielt der Zeitpunkt meiner Einreichung eine Rolle?</b></p> <p>Bei dieser Förderaktion gibt es keine Reihung in Abhängigkeit vom Einreichzeitpunkt. Wichtig ist nur die Einreichung innerhalb der Frist laut Ausschreibung.</p>	<p>Zu 7.1.)</p>
<p><b>1.8. Welche Kosten sind förderungsfähig?</b></p> <p>Die förderungsfähigen Kosten setzen sich aus den Kosten für die Planung, Errichtung und Inbetriebnahme der innovativen PV-Anlage zusammen. Darunter fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Photovoltaik-Module</li> <li>• Aufständigung bzw. Unterkonstruktion der PV-Anlage</li> <li>• Montage</li> <li>• Wechselrichter</li> <li>• Elektroinstallation</li> <li>• Blitzschutz</li> <li>• Planungskosten bis max. 10 % der Anlagenkosten</li> <li>• Abnahme und Prüfbefunde</li> <li>• Netzanschluss</li> </ul>	<p>Zu 5.)</p>

<p><b>1.9. Gibt es eine Maximalgröße (in kWp) für förderungsfähige Anlagen?</b></p> <p><i>Nein, es gibt keine Maximalgröße aber eine Mindestgröße. Anlagen sind erst ab einer Mindestgröße von 20 kWp förderungsfähig.</i></p>	<p>Zu 2.)</p>
<p><b>1.10. Gibt es eine maximale Förderungsbegrenzung je FörderungswerberIn?</b></p> <p><i>Das Förderungsbudget ist mit maximal 1 Mio. EUR begrenzt. <b>Die maximale Förderungshöhe beträgt EUR 250.000 je Förderungsantrag.</b> Ist der/die FörderungswerberIn ein Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts, sind die einschlägigen Förderhöchstgrenzen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) einzuhalten. Über Projekte, die gefördert werden sollen, entscheidet die Jury.</i></p>	<p>Zu 5.)</p>
<p><b>1.11. Sind Contracting-Modelle oder sonstige alternative Errichtungs-Modelle förderungsfähig?</b></p> <p><i>Ja. Es sind nur Rechnungen förderungsfähig, die auf den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin lauten und vom Förderungsnehmer/von der Förderungsnehmerin nachweislich bezahlt wurden.</i></p>	<p>Zu 2.) &amp; 8.2.b.)</p>

## 2. Sonstige Fragen zu PV - Anlagen

### 2.1. Wie werden Dauerkulturen definiert?

Als Dauerkulturen werden Kulturen bezeichnet, die nicht in die Fruchtfolge einbezogen werden, wiederkehrende Erträge liefern und für mindestens 5 Jahre auf den Flächen verbleiben.

Zu 1.)

### 2.2. Ich möchte farbige PV-Module zur Förderung einreichen. Um welche Art von Doppelnutzung handelt es sich dabei?

Farbige PV-Module, die beispielsweise aus architektonischen Gründen ins Bauwerk integriert werden, sind als Doppelnutzung lt. (a) einzureichen. Wenn farbige Module aufgrund von Vorgaben aus dem Ortsbild- und Landschaftsschutz sowie in Altstadtschutzzonen von Graz errichtet werden, ist im Förderungsantrag eine Doppelnutzung lt. (b) anzugeben.

Zu 1.)

### 2.3. Wie berechne ich bei Agri-PV-Anlagen den Anteil (%) der landwirtschaftlich genutzten Fläche an der Gesamtfläche?

Als „Gesamtfläche“ wird die Fläche des Grundstücks bzw. die Summe aller Grundstücke bezeichnet, auf welchen die PV-Anlage errichtet wird. Als Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche wird jene Fläche bezeichnet, die tatsächlich auch mit Dauer-/Sonder- oder Ackerbaukulturen bewirtschaftet wird. Die Berechnung des Anteils ist nachvollziehbar im Innovationskonzept nachzuweisen (Berechnung, Planskizzen etc.) und wird in die Juryentscheidung miteinbezogen. Für die Förderung muss diese zumindest 75 % betragen.

BEISPIEL (zu Abbildung 1):

- Gesamtackerfläche Grundstück: 10.000 m<sup>2</sup>
- Maschinell bewirtschafteter Bereich:  $9 \cdot 8,5 \text{ m} \cdot 100 \text{ m} + 8,5 \text{ m} \cdot 97,0 \text{ m} = 8.472 \text{ m}^2$
- Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche: 84,7 % (> 75 %)

Zu 12.)

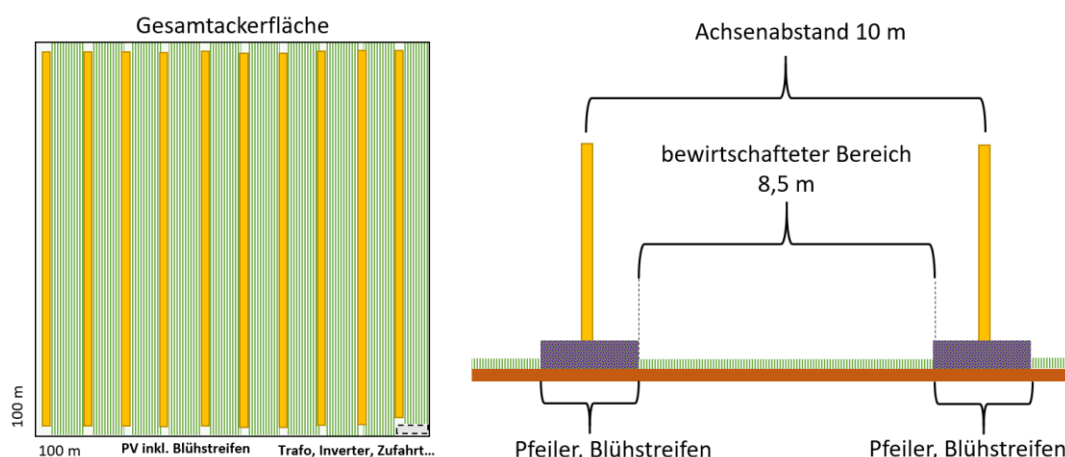


Abbildung 1: schematische Darstellung des Beispiels (annähernd maßstabsgetreu)

<p><b>2.4. Ist eine Anlage auf einer Wiese mit vertikal aufgestellten PV-Modulen und Reihenabstand von z.B. 8 m förderungsfähig?</b></p> <p><i>Die Einstufung als förderungsfähige Agri-PV-Anlage im Sinne dieser Ausschreibung liegt dann vor, wenn die Wiese zur Futtermittel- oder Nahrungsmittelproduktion verwendet wird und mit entsprechenden landwirtschaftlichen Geräten bewirtschaftet, werden kann. Zur Nachvollziehbarkeit ist die geplante agrarische Doppelnutzung sowie der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche mit mindestens 75% klar in den Einreichunterlagen (Skizzen, (Vor)Planungsunterlagen, ...) darzustellen. Agri-PV-Anlagen in Kombination mit Nutztierhaltung (Hühner, Schafe, Ziegen etc.) werden im Rahmen dieser Ausschreibung nicht gefördert.</i></p>	<p>Zu 1.)</p>
<p><b>2.5. Wann gilt eine Fläche als Abbaufäche?</b></p> <p><i>Die oberirdische Gewinnung von Rohstoffen (z.B. Sandgrube, Lehmgrube, Schottergrube etc.) ist in der Regel mit einer vorangegangenen behördlichen Genehmigung (z.B. Mineralrohstoffgesetz, Naturschutz etc.) bzw. einem Eintrag im Flächenwidmungsplan (Bergbaugebiete, Sondernutzung im Freiland o.Ä.) verbunden. Entsprechende Nachweise wie Bescheide oder Auszüge aus dem Flächenwidmungsplan sollen beim Förderungsansuchen für die relevanten Grundstücke beigelegt werden. Förderungsfähig sind PV-Anlagen auf operativen oder stillgelegten Flächen (Nachweis z.B. mittels abgelaufenem Genehmigungsbescheid, Auflassungsbescheid oder historischem Flächenwidmungsplan möglich).</i></p> <p><i>Sofern bei stillgelegten Abbaufächen, Halden, ausgekiesten Schottergruben etc. eine anderweitige Nachnutzung (z.B. land- oder forstwirtschaftliche Nutzung, Deponie etc.) möglich oder bereits erfolgt ist, liegt keine Doppelnutzung gemäß lit. (f) vor.</i></p> <p><i>Die etwaigen behördlichen Vorschriften für das Projektgebiet, Nachnutzungsauflagen bei Deponien etc. sowie die spezifischen Umstände sollen im Innovationskonzept zur Förderungseinreichung dargelegt werden. Die Jury wird dies bei der Förderungsentscheidung berücksichtigen.</i></p>	<p>Zu 1.)</p>
<p><b>2.6. Welche Anforderungen gelten an Deponien, auf welchen PV-Anlagen im Sinne dieser Förderung errichtet werden?</b></p> <p><i>Förderungsfähig sind PV-Anlagen, welche auf aktiven oder stillgelegten bzw. geschlossenen Deponien errichtet werden, sofern dies technisch möglich ist und im Einklang mit der Erfüllung der Auflagen und Verpflichtungen aus der Deponiegenehmigung (ordnungsgemäßer Betrieb, ordnungsgemäße Stilllegung, Schließung und Nachsorge) steht. Sofern bei stillgelegten bzw. verschlossenen Deponien eine anderweitige Nachnutzung (z.B. land- oder forstwirtschaftliche genutzte Bodenaushubdeponie) möglich oder bereits erfolgt ist, liegt keine Doppelnutzung gemäß lit. (f) vor.</i></p> <p><i>Die spezifischen Umstände sollen im Innovationskonzept zur Förderungseinreichung dargelegt bzw. über die Deponiebescheide nachgewiesen werden. Die Jury wird dies bei der Förderungsentscheidung berücksichtigen.</i></p>	<p>Zu 1.)</p>